

RS UVS Kärnten 2003/07/29 KUVS-1324/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2003

Rechtssatz

Hat die Erstinstanz auch eine Wertung§ 7 Abs. 4 FSG vorgenommen und dabei zutreffend dem langen Deliktszeitraum (Jänner 1995 bis Oktober 2002) ein entscheidendes Gewicht beigelegt und auch die bisherige Unbescholtenheit des Berufungswerbers, den Umstand, dass die Tatbegehung unter dem Einfluss der eigenen Suchtgifftergebenheit erfolgte, die Art der Suchtgifterzeugung (?Mohnkapseltee") sowie den Umstand, dass das Suchtgift zum Eigenkonsum bestimmt, hinreichend berücksichtigt, wie wohl sonst mit der Festsetzung der Mindestentzugsdauer von drei Monaten nicht das Auslangen gefunden hätte werden können. Dabei wurde auch die Art der Tat, das Persönlichkeitsbild des Berufungswerbers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat ? insbesondere auch der Umstand, dass die gerichtliche Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde ? in die Wertung miteinbezogen.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsentzug, Suchtgift, Suchtgiftabhängigkeit, Wertungszeitraum, Eigenkonsum, Mindestentzugsdauer, Persönlichkeitsbild, Vorleben

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at